

Wolfgang Braun

## Missing Links in der Demokratiegeschichte

**Diejenigen, die noch einen klassischen Geschichtsunterricht genossen haben, kennen die – anders ist es kaum zu bezeichnen – übliche Vermittlung des Schlüsselbegriffs der politischen Nachkriegsgeschichte, des Wörtchens „Demokratie“. Bei der Behandlung der antiken Geschichte, etwa kurz vor den Peloponnesischen Kriegen, wird die attische Demokratie mit der weitgehend desinteressierten Schülerschaft durchgegangen. Danach geschieht lange, lange gar nichts in dieser Hinsicht und wie Kai aus der Kiste taucht diese „Demokratie“ dann je nach zeitlicher und räumlicher Abgrenzung im 18., 19. oder 20. Jahrhundert wieder auf.**

Die eigentliche Frage wird dabei in der immer unterstellten Fortschrittsgeschichte nicht aufgeworfen: Wieso kamen nach wie vielen 1.000 Jahren dokumentierbarer menschlicher Geschichte auf einmal ganz viele Völkerschaften in ganz kurzer Zeit auf eine Idee, die kurz zuvor nur erstaunte Verblüffung oder brüllendes Gelächter ausgelöst hätte? Nämlich die Idee, sämtliche Untertanen, auch noch beiderlei Geschlechts, an der Organisation der Herrschaft zu beteiligen? Und sie darüber hinaus sogar als Quelle der Staatsmacht zu fassen:

*„Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.“* (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009, Absatz 211)

Die grundsätzliche Bedeutung dieser für Deutschland rechtsgültigen Abgrenzung zwischen einer vollgültigen Umsetzung des Demokratieprinzips und diversen denkbaren Vorstufen wird deutlich, wenn die damit einhergehenden Zeitachsen benannt werden: Demokratie ist im Weltmaßstab frühestens mit dem Aufbau demokratischer Staaten in Westeuropa nach dem Zweiten Weltkrieg von wirklicher Bedeutung. Denn selbst für die Führungsmacht des Westens stellt Hannes Stein, ein Welt-Korrespondent, unter bewusster oder bloß faktischer Verwendung dieses Maßstabes fest, die Demokratie existiere

in den USA seit 56 Jahren, nämlich seit der bundesstaatlichen Durchsetzung des seit 1871 formell bestehenden Wahlrechts für Schwarze – damals für Männer, versteht sich. (Hannes Stein, Der feine Unterschied zwischen Republik und Demokratie, 03.04.2021, Weltonline)

### Demokratiemetaphorik und Demokratiegeschichte

Derart grundsätzliche begriffliche Abgrenzungen werfen erst einmal keine sonderlichen Probleme für die tägliche Arbeit in diesem Themenbereich mit vorrangig örtlichen und regionalen Bezügen auf. Da reicht eine eher metaphorische Verwendung des Wörtchens „Demokratie“ durchaus. So hatte die Regionale Arbeitsgruppe Rhein-Ruhr West schon auf einem Abend zur Würdigung der demokratischen Revolutionen von 1848/49 im März 2008 – nach einem Vorlauf von zwei Jahren – für ein Gottfried-Könzgen-Archiv zur Geschichte der (Duisburger) Demokratie geworben. Da eine solche örtliche Einrichtung kaum die Aufgaben der vom Bundestag 2021 neu beschlossenen Stiftung „Orte der Demokratiegeschichte“ übernehmen kann, wäre die Aufgabe eines solchen Archives das Nachzeichnen der Entwicklung gesellschaftlicher Organisationen, demokratischer Strömungen und entsprechender Milieus in Duisburg und Umgebung gewesen – sowie die Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Gegnern der Demokratie in den jeweiligen geschichtlichen Epochen. Einzuflchten wären zudem in Grundzügen die jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen, genannt seien nur das Wahl- und das nicht davon zu trennende Niederlassungsrecht. Demokratiegeschichte hätte sich strukturell vor allem um die Frage nach dem „Hin zur Demokratie“ gedreht, nicht um die andere Frage nach

der Geschichte der etablierten Demokratie, dem „Wie von Demokratie“.

Unterstellt wurde bei diesen ersten Überlegungen ein Rahmen, wie ihn der damalige Bundespräsident Horst Köhler in seiner Rede am 8. Mai 2005 anriss. Unter dem Titel „Begabung zur Freiheit“ führte er zum geschichtlichen Erbe, auf das nach der realen und moralischen Katastrophe des Nationalsozialismus zurückgegriffen werden konnte, aus:

*„Die Väter und Mütter des Grundgesetzes konnten für diesen Neubeginn an viel Gutes anknüpfen: an Denker der Aufklärung wie Lessing und Kant, an die Ideen der Freiheitskämpfer von 1848 und an die Paulskirchenverfassung, an die Entwicklung des Rechts im 19. Jahrhundert und an das Gedankengut der deutschen Arbeiterbewegung, an die jahrhundertealte demokratische Kultur der Städte und an das Vermächtnis des deutschen Widerstands von Graf Stauffenberg bis Julius Leber, von Hans und Sophie Scholl bis Dietrich Bonhoeffer.“* (Rede von Bundespräsident Horst Köhler zum 60. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa)

Prinzipiell ist diese Listung fast identisch mit der thematischen Ausrichtung der in Gründung befindlichen Bundesstiftung „Orte der Demokratiegeschichte“:

*„Grundsätzlich stehen dabei national hervorgehobene und gesamtgesellschaftlich relevante Projekte im Fokus. Demokratiegeschichte beschränkt sich nicht auf den parlamentarisch-politischen Raum, sondern umfasst auch die schrittweise Ausweitung demokratischer Ordnungsvorstellungen auf andere gesellschaftliche Bereiche. Sie umfasst dabei primär die Zeit von den demokratischen Bestrebungen in Deutschland im*



Szene eines Gemäldes von Francesco Guardi in der Republik Venedig: „Der Empfang der Gesandten im Sala del Collegio des Dogenpalastes“.

*Gefolge der Französischen Revolution über den Vormärz, die Revolution von 1848/49, die Kämpfe für eine demokratische Ordnung in Deutschland im Kaiserreich, die Revolution 1918 und die Weimarer Republik 1919 bis 1933, die auf Einführung demokratischer Strukturen zielenden Widerstandsbewegungen gegen den Nationalsozialismus, auch aus dem Exil heraus, den demokratischen Neubeginn in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 im europäischen Kontext, die zahlreichen gesellschaftlichen Bewegungen zur Ausgestaltung der demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik, die Widerstands- und Oppositionsbewegungen in der ehemaligen DDR sowie die Friedliche Revolution 1989/90 mit dem Fall der Berliner Mauer bis hin zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990.“ (Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Orte der Demokratiegeschichte, S. 5)*

Unterschiedlich ist in den beiden Texten im Wesentlichen der fehlende Bezug Horst Köhlers auf die Französische Revolution einerseits, andererseits sein ausdrücklicher Rekurs auf die „jahrhundertalte demokratische Kultur der Städte“. Nun geht es an dieser Stelle nicht darum, in Zweifel zu setzen, dass der mit der Bundesstiftung gesetzte zeitliche Rahmen den Vorzug der Praktikabilität hat. Es wird nämlich ein klarer Schnitt gezogen zwischen dem Zeitraum vor der Auflösung des Heiligen

Römischen Reiches Deutscher Nation von 1806 und der sich anschließenden Periode, die mit der Gründung des Deutschen Reiches von 1871 abschloss. Die Unterschiedlichkeit der beiden „Deutschland“ durch Ausschluss des Ersteren berücksichtigt, bleibt aber die entscheidende, eingangs aufgeworfene Frage offen: Wie und wann entstanden die entscheidenden Rechtsvorstellungen für die Organisation einer Demokratie? Und setzten sich zudem auch noch durch?

#### **Geschichte des Staates, des Raumes und der Bevölkerung**

Wie immer zu Beginn stellt sich die Frage, wo sinnvollerweise zu suchen sei – und da bleibt sich einzugestehen, dass die Gebiete, die heute Deutschland genannt werden, zwar tragende Pfeiler eines europäischen Reiches der Mitte waren. Aber bezogen auf die Entwicklungsdynamik des Gesamtgefüges lagen sie jahrhundertlang überwiegend eher am Rande. Die Musik spielte woanders, gerade wenn die heute dominanten Vorstellungen von Innovationskraft und Modernisierung als Maßstab genommen werden. Bis zur Verlagerung der Handelsrouten im Zuge der Entdeckung der Seewege nach Asien und Amerika war dies der Mittelmeerraum. Danach waren es die am Atlantik gelegenen Seefahrernationen: Spanien, Portugal, die Niederlande, England und Frankreich.

#### **Demokratiegeschichte zuvörderst als begriffliche Anstrengung**

Zuvor wurde zwischen der Geschichte hin zur Demokratie und der Geschichte des Wie der Demokratie unterschieden – beides unterstellt einen wie auch immer gearteten Begriff derselben. Irgendwelche Beteiligungen von Personengruppen (heute Teilhabe genannt) konstituieren noch keine Demokratie, diese sind über alle Zeiten und in allen Herrschaftsformen nachweisbar. Für die Demokratie wäre zumindest der Ausweis eines bestimmten *demos*, eines Staatsvolkes, einzufordern und seine gestaltende Kraft für den Verband nachzuweisen. Je nach dessen Fassung wäre mit dessen Existenz jedoch noch lange nicht das eingangs zitierte Demokratieprinzip realisiert. In den Worten der Juristen sind es „die staatsangehörigen Bürger“, die als Völker demokratisch legitimiert sind: „...die Völker – das heißt die staatsangehörigen Bürger –“ (BVerfG, a.a.O., Absatz 229). So hatten bekanntermaßen in Athen etwa 15 Prozent der Gesamtbevölkerung aktives Wahlrecht, ein noch geringerer Teil ein gestuftes passives.

Diese Abgrenzung gilt erst recht für die „jahrhundertalte demokratische Tradition“ der Städte. Die häufig zu findende Patrizierherrschaft mit popularen Elementen (Beteiligung von Zünften und Gilden) mochte zwar die Einführung einer Demokratie erleichtern, konstituierte diese aber noch nicht. Auf diesem Wege ist auch keine zustande »

» gekommen. Eher vergleichbar sind diese kombinierten Herrschaftsformen in einzelnen Städten mit der Palette von Anstrengungen, eine Bindung der Zentralgewalt an den Willen eines Teils der Beherrschten zu erwirken: von der Magna Charta in England über die sogenannten „Adelsrepubliken“ im Königreich Polen und Litauen oder im Königreich Böhmen, selbiges Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Da hat der paradoxe Beitrag des Ancien Regime in Frankreich bei der Einberufung der Generalstände von 1789 schon weit höheres Gewicht: Die Generalstände beruhten schon auf einem eher allgemeinen, wenn auch nicht gleichen Stimmrecht. Insofern ist die weitgehend übliche Grenzziehung mit den Vorgängen ab 1789 schon mit gutem Sinn gewählt. Nur wird diese relativiert, indem schon 1791 das allgemeine Wahlrecht für die beabsichtigte konstitutionelle Monarchie von der Nationalversammlung wieder abgeschafft wurde. Das Demokratieprinzip war nicht sonderlich verinnerlicht.

Für den Zeitraum ab 1789 wird jedoch eine Problematik aufgeworfen, die tatsächlich menschheitsgeschichtlich neuartig war. Mit der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte wurde sie zwar nicht erstmals aufgeworfen, sondern kurz zuvor schon in den 13 rebellischen Kolonien in Nordamerika. Dort ging es um die Fundierung der Herrschaft aus dem Willen der Beherrschten in einem *weitläufigen Territorialstaat*, nicht in einem kleinen Gebiet, schon gar nicht auf einer Insel.

Die zuvor schon diskutierten freien Reichsstädte mit ihren erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten waren im deutschen Reichsgebiet in einen größeren Territorialzusammenhang eingebunden. In Reichsitalien hatten sie als *Repubblica* einen weitergehenden Entfaltungsspielraum gegenüber den Territorialherren, denen sie aber bis auf wenige Ausnahmen nicht dauerhaft gewachsen waren. Im prominentesten Fall, der Republik Florenz, schwangen sich die faktischen Stadtherren, die Medici, im Zuge der Renaissance zu den neuen Territorialfürsten auf.

Das der Antike jedoch zeitlich nächstliegende und zugleich langandauerndste und daher durchaus mit der Römischen Republik

oder dem Byzantinischen Reich vergleichbare Beispiel für die Entwicklungsmöglichkeiten einer einzelstädtischen Republik ist Venedig, in seiner Zeit eine Großmacht im Mittelmeerraum. Die Bedeutung der „Serenissima Republica“, der Republik Venedig, für die Tradierung republikanischen Denkens findet sich dabei weniger in den einzelnen Bestimmungen ihrer Verfassung als in ihrer grundsätzlichen Konstruktion: Legitimatorische Basis war die Vollversammlung der volljährigen männlichen Mitglieder einer festgelegten Gruppe von Familien, aus deren Kreis die Schlüsselpositionen durch Wahl besetzt wurden. Darüber erhob sich ein ausgefeilter Staatsapparat mit Zügen einer Geheimdienstiktatur. Aufgrund der Bedeutung dieses Staates wurde praktisch demonstriert, dass zu den unterschiedlichen Varianten monarchischer Territorialherrschaft, also der Erbfolge als Sukzessionsprinzip, praktikable Alternativen Bestand und Bedeutung haben konnten (siehe auch Arne Karsten, *Geschichte Venedigs*, München 2012).

Schon die bisherigen, kursorischen Erörterungen verdeutlichen aber, dass es im Wesentlichen eine begriffliche Anstrengung ist, die einzelnen Elemente, die Eingang in einen Demokratiebegriff auf Basis des Demokratieprinzips finden müssen, sachlich zuzuordnen und so den nur metaphorischen Gebrauch zu verlassen. Allein durch geschichtliche „Erzählungen“ wird dies nicht zu leisten sein. Die begrifflichen Abgrenzungen in der Jurisprudenz dürften den günstigsten Einstieg ermöglichen – im Zusammenspiel mit dem historischen Material.

### **Bedeutung der „Begriffshuberei“ für das „Hier und Jetzt“**

Die alltägliche Zerrüttung grundsätzlicher Rechtsbegriffe hat eine Quelle in der politischen Realität, die in ihrer Bedeutung zu meist kaum zur Kenntnis genommen wird: nämlich das dilemmatische Verhältnis von nationalen Parlamenten und Europäischem Parlament. Wird die Formulierung von Hannes Stein aufgegriffen, in den USA seien demokratische Verhältnisse erst vor 56 Jahren eingekehrt, wäre das Europäische Parlament (EP) im Kern zwar die demokratische Legitimation des Staatenverbundes, aber

als in sich vordemokratische Institution bezogen auf einen Einzelstaat. Ursächlich für diese Verortung ist, dass das EP aufgrund des starken Gefälles des Gewichts der einzelnen Stimme an der Urne von bis zu eins zu zwölf zwischen den Mitgliedsstaaten die erforderlichen Repräsentationskriterien für die jeweiligen ersten Parlamentskammern auf nationaler Ebene nicht erfüllt:

*„Gemessen an verfassungsstaatlichen Erfordernissen fehlt es der Europäischen Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon an einem durch gleiche Wahl aller Unionsbürger zustande gekommenen politischen Entscheidungsorgan mit der Fähigkeit zur einheitlichen Repräsentation des Volkswillens. Es fehlt, damit zusammenhängend, zudem an einem System der Herrschaftsorganisation, in dem ein europäischer Mehrheitswille die Regierungsbildung so trägt, dass er auf freie und gleiche Wahlentscheidungen zurückreicht und ein echter und für die Bürger transparenter Wettstreit zwischen Regierung und Opposition entstehen kann. Das Europäische Parlament ist auch nach der Neuformulierung in Art. 14 Abs. 2 EUV-Lissabon und entgegen dem Anspruch, den Art. 10 Abs. 1 EUV-Lissabon nach seinem Wortlaut zu erheben scheint, kein Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes. Dies spiegelt sich darin, dass es als Vertretung der Völker in den jeweils zugewiesenen nationalen Kontingenten von Abgeordneten nicht als Vertretung der Unionsbürger als ununterschiedene Einheit nach dem Prinzip der Wahlgleichheit angelegt ist.“* (BVerfG, a.a.O., Absatz 211).

Auch diesbezüglich gilt, was zuvor an den historischen Beispielen schon angeschnitten wurde: Klarheit in den Begriffen ist für jede politische Bildungsarbeit erforderlich. Auch für alle diejenigen, die sich die Vereinigten Staaten von Europa wünschen, sollte gelten, dass die Errungenschaften des Demokratieprinzips nicht auf dem Altar einer geopolitischen Option geopfert werden – im Eifer des Gefechts eventuell nicht nur das Prinzip, sondern die ganze Demokratie.

Die für den absehbaren Zeitraum erforderliche Fähigkeit, den nationalen Rahmen – für uns die Bundesrepublik Deutschland – in seinem rechtlichen Prius gemäß des Demokratieprinzips zu schützen, ohne die Möglichkeiten zur Europäischen Integration zu verschütten oder zu blockieren, wäre argumentativ zu vermitteln. ■

**Wolfgang Braun** ist Sozialwissenschaftler und Sprecher der Regionalen Arbeitsgruppe Rhein-Ruhr-West von *Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.* Eine ausführlichere Version dieses Beitrages finden Sie unter: [www.gegen-vergessen.de/themen/demokratiefoerderung/](http://www.gegen-vergessen.de/themen/demokratiefoerderung/)